

**Société Générale Securities Services GmbH**

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring  
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

**Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber der OGAW-Teilsondervermögen**

GlobalManagement Chance 100 Anteilklasse P      WKN: A0NE4U / ISIN DE000A0NE4U4

GlobalManagement Classic 50 Anteilklasse P      WKN: A0NE4R / ISIN: DE000A0NE4R0

**Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen**

Die Société Générale Securities Services GmbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft dieser OGAW-Teilsondervermögen hat eine Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 25. November 2019.

**Besondere Anlagebedingungen - Änderung der Kostenklauseln**

Die Änderungen der Besonderer Anlagebedingungen wurden vornehmlich vorgenommen, um diese an die „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 20. Juni 2018 anzugleichen. Diese Musterbausteine wurden von der BaFin als Orientierungshilfe für nicht unangemessene und genehmigungsfähige Kostenregelungen erstellt.

**Allgemeine und Besondere Anlagebedingungen - Allgemeine Änderungen**

Des Weiteren wurden Änderungen der Allgemeinen und Besonderer Anlagebedingungen vorgenommen, um diese an die zwischen Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) und BaFin abgestimmten aktuellen Muster für Allgemeine und Besondere Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen anzugleichen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1.4.2020 in Kraft.

Nachfolgend sind die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der genannten OGAW-Teilsondervermögen vollständig abgedruckt.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen werden unter Beifügung der vollständig abgedruckten Fassungen der Anlagebedingungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft ([www.sg-securities-services.de](http://www.sg-securities-services.de)) veröffentlicht.

**Unterföhring, im Dezember 2019**

**Die Geschäftsführung**

## Anlagebedingungen

### Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwaltete Umbrella-Konstruktion „GlobalManagement“ mit Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Teilsondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

### § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von OGAW-Teilsondervermögen (Sondervermögen) an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Teilsondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des jeweiligen OGAW-Teilsondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des jeweiligen OGAW-Teilsondervermögens und dem KAGB.

### § 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das jeweilige OGAW-Teilsondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen des OGAW-Teilsondervermögens.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Teilsondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber einem OGAW-Teilsondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

### § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des OGAW-Teilsondervermögens mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und

ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Gesellschaft vermeidet Interessenkonflikte zwischen einzelnen OGAW-Teilsondervermögen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eines OGAW-Teilsondervermögens eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines OGAW-Teilsondervermögens weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Teilsondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

#### **§ 4 Umbrella-Konstruktion**

1. Die Umbrella-Konstruktion besteht aus einem oder mehreren OGAW-Teilsondervermögen gem. § 96 Absatz 2 und 3 KAGB. Die Gesamtheit der OGAW-Teilsondervermögen ergibt die Umbrella-Konstruktion. Jeder Anleger ist an einem OGAW-Teilsondervermögen in Höhe seiner Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die jeweiligen OGAW-Teilsondervermögen einer Umbrella-Konstruktion sind von den übrigen OGAW-Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jedes OGAW-Teilsondervermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf ein OGAW-Teilsondervermögen, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses OGAW-Teilsondervermögens. Für die auf das einzelne OGAW-Teilsondervermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende OGAW-Teilsondervermögen. Die Kosten für die Auflegung neuer OGAW-Teilsondervermögen müssen zulasten der Anteile der neuen OGAW-Teilsondervermögen in Rechnung gestellt werden.
3. Die Gesellschaft kann jederzeit gem. § 96 Absatz 2 KAGB neue OGAW-Teilsondervermögen auflegen. Diese können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Eine aktuelle Liste der zu der Umbrella-Konstruktion gehörenden OGAW-Teilsondervermögen wird im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht des jeweiligen OGAW-Teilsondervermögens veröffentlicht.
4. Der Anleger kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen OGAW-Teilsondervermögens der Umbrella-Konstruktion umtauschen, unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen zum Erwerb des jeweiligen OGAW-Teilsondervermögens eingehalten werden. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden OGAW-Teilsondervermögen. Ein Ausgabeaufschlag oder eine Umtauschprovision wird dabei nicht berechnet.

#### **§ 5 Anlagegrundsätze**

Ein OGAW-Teilsondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für ein OGAW-Teilsondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Teilsondervermögen erworben werden dürfen.

#### **§ 6 Wertpapiere**

Sofern die BABen des OGAW-Teilsondervermögens keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist<sup>1</sup>,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Teilsondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Teilsondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 6 erwerbbar sind.

#### **§ 7 Geldmarktinstrumente**

1. Sofern die BABen des OGAW-Teilsondervermögens keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Teilsondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Teilsondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an

---

<sup>1</sup> Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>2</sup>,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
  - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
  - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
  - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

#### **§ 8 Bankguthaben**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

#### **§ 9 Investmentanteile**

- 1. Sofern in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
- 2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

---

<sup>2</sup> Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

## § 10 Derivate

1. Sofern in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Teilsondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Teilsondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Teilsondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Teilsondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.  
 Hierbei darf der dem OGAW-Teilsondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens übersteigen.
  4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen des jeweiligen OGAW-Teilsondervermögens oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
  5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
  6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem

qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

#### **§ 11 Sonstige Anlageinstrumente**

Sofern in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

#### **§ 12 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen**

1. Bei der Verwaltung des OGAW-Teilsondervermögens hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen des jeweiligen OGAW-Teilsondervermögens festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens nicht übersteigt.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen des OGAW-Teilsondervermögens dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.



7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
  - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
  - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
  - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,20 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

### **§ 13 Verschmelzung**

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
  - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines OGAW-Teilsondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
  - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in ein OGAW-Teilsondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Ein OGAW-Teilsondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf ein OGAW-Teilsondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

### **§ 14 Wertpapier-Darlehen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines OGAW-Teilsondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Teilsondervermögen zu.

- 3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
- 4. Sofern in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Teilsondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

#### **§ 15 Pensionsgeschäfte**

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines OGAW-Teilsondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
- 2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen erworben werden dürfen.
- 3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- 4. Sofern in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Teilsondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

#### **§ 16 Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

#### **§ 17 Anteile**

- 1. Die Anteile am OGAW-Teilsondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Teilsondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens festgelegt.

#### **§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen des OGAW-Teilsondervermögens können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

#### **§ 19 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jedes OGAW-Teilsondervermögen. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Teilsondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 17 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für ein OGAW-Teilsondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Teilsondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Teilsondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

#### **§ 20 Kosten**

In den BABen des OGAW-Teilsondervermögens werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Teilsondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen des OGAW-Teilsondervermögens darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

#### **§ 21 Rechnungslegung**

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eines OGAW-Teilsondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung eines OGAW-Teilsondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Teilsondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Teilsondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

#### **§ 22 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Teilsondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung eines OGAW-Teilsondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Teilsondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Teilsondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Teilsondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Teilsondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

#### **§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle**

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über OGAW-Teilsondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines

dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für OGAW-Teilsondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

#### **§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze eines OGAW-Teilsondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Teilsondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

#### **§ 25 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

### **Besondere Anlagebedingungen**

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Teilsondervermögen „**GlobalManagement Chance 100**“, die nur in Verbindung mit den für die Umbrella-Konstruktion „**GlobalManagement**“ von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

### **Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen**

#### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Teilsondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
5. Derivate gemäß § 10 der AABen sowie
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

#### **§ 2 Darlehens und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen werden nicht abgeschlossen.

#### **§ 3 Anlagegrenzen**

1. Bis zu 100 Prozent dürfen, mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens müssen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der AABen angelegt werden. Die Gesellschaft unterliegt keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile.
2. Bis zu unter 50 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens können in Wertpapieren gemäß § 6 der AABen angelegt werden.
3. Mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Teilsondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.
4. Bis zu unter 50 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens nicht übersteigt.



6. Bis zu unter 50 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden.

## **Anteilklassen**

### **§ 4 Anteilklassen**

Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen nach § 17 Absatz 2 der AABen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabausschüttungen), des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes - einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften - der Vergütungsvergütung und der Mindestanlagesumme. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze OGAW-Teilsondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Vergütungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs- Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen auf Grund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsanteilklasse zugeordnet.

Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes - einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften - Vergütungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Vergütungsvergütungen je Anteilklasse werden im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert. Separate wesentliche Anlegerinformationen sind für einzelne Anteilklassen zu erstellen, wenn der Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Anteilklassen des OGAW-Teilsondervermögens enthält.

## **Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

### **§ 5 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Teilsondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

#### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 6,00 Prozent des jeweiligen Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB den erhobenen Ausgabeaufschlag an.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

#### **§ 7 Kosten**

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist (Verwaltungsvergütung)

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Teilsondervermögens bei jeder Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse des OGAW-Teilsondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Teilsondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens Euro 10.000,00 p.a..

3. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätze 1 und 2

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Teilsondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Teilsondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, oder - im Fall der Erhebung von Mindestgebühren gemäß Absatz 2 - Euro 10.000,00 p.a. pro Anteilklasse zuzüglich bis zu 2,00 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Teilsondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

4. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Teilsondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland,
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes,
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Teilsondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Teilsondervermögens,
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Teilsondervermögens erhobenen Ansprüchen,
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Teilsondervermögen erhoben werden,
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Teilsondervermögen,
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
  - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
  - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Teilsondervermögens durch Dritte,
  - m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
5. Transaktionskosten
- Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Teilsondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Teilsondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Teilsondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Teilsondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **§ 8 Ertragsverwendung**

1. Die Gesellschaft schüttet für die ausschüttenden Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Teilsondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Teilsondervermögen bestimmt werden.



4. Die Ausschüttung für alle ausschüttenden Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge der thesaurierenden Anteilklassen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Teilsondervermögen anteilig wieder an.

#### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Teilsondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

## **Besondere Anlagebedingungen**

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Teilsondervermögen „**GlobalManagement Classic 50**“, die nur in Verbindung mit den für die Umbrella-Konstruktion „**GlobalManagement**“ von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Teilsondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
5. Derivate gemäß § 10 der AABen sowie
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

### **§ 2 Darlehens und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 3 Anlagegrenzen**

1. Bis zu 100 Prozent dürfen, mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens müssen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der AABen angelegt werden. Die Gesellschaft unterliegt keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile.
2. Bis zu unter 50 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens können in Wertpapieren gemäß § 6 der AABen angelegt werden.
3. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Teilsondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.
4. Bis zu unter 50 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens nicht übersteigt.
6. Bis zu unter 50 Prozent des Wertes des OGAW-Teilsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden.



## **Anteilklassen**

### **§ 4 Anteilklassen**

Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen nach § 17 Absatz 2 der AABen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabausschüttungen), des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes - einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften - der Verwaltungsvergütung und der Mindestanlagesumme. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze OGAW-Teilsondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen auf Grund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsanteilklasse zugeordnet.

Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes - einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften - Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Verwaltungsvergütungen je Anteilklasse werden im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert. Separate wesentliche Anlegerinformationen sind für einzelne Anteilklassen zu erstellen, wenn der Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Anteilklassen des OGAW-Teilsondervermögens enthält.

## **Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

### **§ 5 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Teilsondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 6,00 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB den erhobenen Ausgabeaufschlag an.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.



## **§ 7 Kosten**

### **1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist (Verwaltungsvergütung)**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Teilsondervermögens bei jeder Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse des OGAW-Teilsondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

### **2. Verwahrstellenvergütung**

Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Teilsondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens Euro 10.000,00 p.a..

### **3. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätze 1 und 2**

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Teilsondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Teilsondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, oder - im Fall der Erhebung von Mindestgebühren gemäß Absatz 2 - Euro 10.000,00 p.a. pro Anteilklasse zuzüglich bis zu 2,00 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Teilsondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

### **4. Aufwendungen**

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Teilsondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland,
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes,
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Teilsondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Teilsondervermögens,
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Teilsondervermögens erhobenen Ansprüchen,
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Teilsondervermögen erhoben werden,
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Teilsondervermögen,
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Teilsondervermögens durch Dritte,



m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Teilsondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Teilsondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Teilsondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Teilsondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **§ 8 Ertragsverwendung**

1. Die Gesellschaft schüttet für die ausschüttenden Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Teilsondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Teilsondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung für alle ausschüttenden Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Teilsondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge der thesaurierenden Anteilklassen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Teilsondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Teilsondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.